

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich in den Verbandsgemeinden Rhein-Selz und Bodenheim öffentlich bekannt gemacht.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
(DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
Abteilung Landentwicklung und  
Ländliche Bodenordnung  
**Flurbereinigung Nierstein-Plateau,  
Flurbereinigung Nierstein-Plateau - Proj. V,  
Flurbereinigung Nierstein-Plateau - Proj. VI**  
Aktenzeichen: 91439-HA2.3, 91808-HA2.3,  
91809-HA2.3

55545 Bad Kreuznach, 14.12.2022  
Rüdesheimer Straße 60-68  
Telefon: 0671/820-555  
Telefax: 0671/820-500  
E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de  
Internet: www.dlr.rlp.de

## **Teilungs- und Änderungsbeschluss**

### **Flurbereinigung Nierstein-Plateau - 12. Änderung**

### **Flurbereinigung Nierstein-Plateau - Proj. V - 1. Änderung**

### **Flurbereinigung Nierstein-Plateau - Proj. VI - 1. Änderung**

## **I. Anordnung**

### **1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekannt- machung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))**

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 24.07.2007 festgestellte, mit Beschluss vom 24.10.2011, 25.09.2012, 20.09.2013, 07.11.2013, 22.07.2014, 22.08.2014, 17.06.2016, 29.06.2017, 06.01.2020, 11.03.2020 und 17.03.2021 geänderte Flurbereinigungsgebiet des **Flurbereinigungsverfahrens Nierstein-Plateau**, Landkreis Mainz-Bingen, wie folgt geändert:

#### 1.1 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke zeitweise ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	18	17/2, 18/2, 19/1, 19/2, 20/1, 21/1, 151/1, 278/3 und 280/2

#### 1.2 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	16	197/3, 266/2, 266/3 und 367

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 24.07.2007 festgestellte, mit Beschluss vom 17.03.2021 abgeteilte Flurbereinigungsgebiet des **Flurbereinigungsverfahrens Nierstein-Plateau Proj. VI**, Landkreis Mainz-Bingen, wie folgt geändert:

1.3 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke zeitweise ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	17	175/1, 175/5, 184/4, 185/1-185/5, 186/1, 216, 235/1, 252/1-252/3, 253, 254/1, 255/1, 256, 258 und 265

1.4 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	17	130, 131, 132/3, 133/, 176 und 221/1

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 24.07.2007 festgestellte, mit Beschluss vom 17.03.2021 abgeteilte Flurbereinigungsgebiet des **Flurbereinigungsverfahrens Nierstein-Plateau Proj.V**, Landkreis Mainz-Bingen, wie folgt geändert:

1.5 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	19	29/2, 30/2, 58/4, 73, 74, 85/4, 174/1, 179/2 und 183/1
Nierstein	20	182/1, 182/5, 183/1, 183/5, 184/2, 185/2, 186/2, 187/2, 188/4, 188/6, 189/2 und 345/1

1.6 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	17	175/1, 175/5, 184/4, 185/1-185/5, 186/1, 216, 235/1, 252/1-252/3, 253, 254/1, 255/1, 256, 258 und 265
Nierstein	18	17/2, 18/2, 19/1, 19/2, 20/1, 21/1, 151/1, 204, 205, 255, 278/3, 280/2 und 338
Nierstein	19	182
Nierstein	20	71/1, 71/2, 104, 105/1, 105/2, 131, 149/1, 149/2, 343, 344/1, 344/2, 354 und 355

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	33	238 und 239
Schwabsburg	18	42 und 43
Oppenheim	3	114/1
Oppenheim	4	27/3 und 80/3

1.7 Nachfolgende Flurstücke wurden durch eine beantragte Fortführungsvermessung verändert. An ihrer Lage im Flurbereinigungsgebiet hat sich nichts geändert, sie werden ausschließlich zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit hier aufgeführt.

#### Untergegangene Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	20	113/1 und 113/3

#### Neue Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	20	113/15-113/18

## 2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

## 3. Teilnehmergeinschaft

3.1 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet Nierstein-Plateau - Proj. V zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

**“Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens**

**Nierstein-Plateau - Proj. V”.**

3.2 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet Nierstein-Plateau - Proj. VI zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

**“Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens**

**Nierstein-Plateau - Proj. VI”.**

3.3 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet Nierstein-Plateau zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

**“Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens**

**Nierstein-Plateau”.**

#### **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. Nr. 11 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) besteht ein generelles Umbruchverbot (dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“). Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. Nr. 28, S. 1325), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **III. Hinweise:**

### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.3 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

## **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,  
Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt:**

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet Nierstein-Plateau mit rund 44 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine temporäre Verkleinerung von etwa 2 ha.

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet Nierstein-Plateau Proj. VI mit rund 85 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine temporäre Verkleinerung von etwa 2 ha.

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet Nierstein-Plateau Proj. V mit rund 83 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine Vergrößerung von etwa 7 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Nierstein-Plateau, Nierstein-Plateau Proj. V und Nierstein-Plateau Proj. VI hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets zugestimmt.

## **2. Gründe**

## 2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung der Flurbereinigungsverfahren sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft erfüllt.

## 2.2 Materielle Gründe

2.1.1 Die nachfolgenden Flurstücke waren als Tauschflächen im Flurbereinigungsverfahren Nierstein-Plateau Proj. IV (91806) zeitweise zugezogen und werden nun nach rechtskräftiger Ausführungsanordnung in die eigentlichen Verfahren zurückgeführt.

### Nierstein-Plateau Proj. V

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	18	204, 205 und 255

### Nierstein-Plateau Proj. VI

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	17	130, 131, 132/3, 133/1, 176 und 221/1

### Nierstein-Plateau

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	16	197/3, 266/2, 266/3 und 367

2.2.2 Die nachfolgenden Flächen werden auf Wunsch zu Tauschzwecken zeitweise aus dem Verfahren Nierstein-Plateau Proj. VI ausgeschlossen und dem Verfahren Nierstein-Plateau Proj. V hinzugezogen.

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	17	185/1 – 185/4 und 216

2.2.3 Die nachfolgenden Flächen werden auf Wunsch zu Tauschzwecken zum Verfahren Nierstein-Plateau Proj. V hinzugezogen

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	19	182
Nierstein	20	71/1, 71/2, 72, 104, 105/1, 105/2, 131, 343, 344/1, 344/2, 354 und 355
Nierstein	33	238 und 239
Schwabsburg	18	42 und 43
Oppenheim	3	114/1
Oppenheim	4	27/3

2.2.4 Die nachfolgenden Flächen werden auf Antrag zum Verfahren Nierstein-Plateau Proj. V hinzugezogen

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	20	149/1 und 149/2

2.2.5 Die nachfolgenden Flächen werden aus vermessungstechnischen Gründen aus dem Verfahren Nierstein-Plateau Proj. V ausgeschlossen.

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	19	29/2, 30/2, 58/4, 73, 74, 85/4, 174/1, 179/2 und 183/1
Nierstein	20	182/1, 182/5, 183/1, 183/5, 184/2, 185/2, 186/2, 187/2, 188/4, 188/6, 189/2 und 345/1

2.2.6 Die nachfolgende Fläche wird aus vermessungstechnischen Gründen zu dem Verfahren Nierstein-Plateau Proj. V hinzugezogen.

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	18	338

2.2.7 Die nachfolgenden Flächen werden aus bautechnischen Gründen zeitweise aus dem Verfahren Nierstein-Plateau Proj. VI ausgeschlossen und dem Verfahren Nierstein-Plateau Proj. V hinzugezogen.

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	17	175/1, 175/5, 184/4, 185/5, 186/1, 235/1, 252/1-252/3, 253, 254/1, 255/1, 256, 258 und 265

2.2.8 Die nachfolgenden Flächen werden aus bautechnischen Gründen zeitweise aus dem Verfahren Nierstein-Plateau ausgeschlossen und dem Verfahren Nierstein-Plateau Proj. V hinzugezogen.

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	18	17/2, 18/2, 19/1, 19/2, 20/1, 21/1, 151/1, 278/3 und 280/2

2.2.9 Die nachfolgende Fläche wird aus bautechnischen Gründen zu dem Verfahren Nierstein-Plateau Proj. V hinzugezogen.

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Oppenheim	4	80/3

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen der Flurbereinigungsgebiete. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

### **2.3 Begründung des sofortigen Vollzuges**

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Flurstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
(DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
Rüdesheimer Straße 60-68  
55545 Bad Kreuznach



oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
(DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
-Dienstszitz Simmern-  
Schloßplatz 10  
55469 Simmern

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes  
oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweis: unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter  
[www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz](http://www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz).

Im Auftrag  
gez.  
Nina Lux

***Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die  
Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen***